

**Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit und Soziales
zur Einrichtung von Pflegestützpunkten
im Land Berlin**

Vom 12. Dezember 2008

IntArbSoz I D 10

Telefon: 9028-2644 oder 9028-0, intern 928-2644

Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten

1. Gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird hiermit bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen im Land Berlin Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten einrichten
2. Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten haben die Pflegekassen und die Krankenkassen auf die im Land Berlin vorhandenen vernetzten Beratungsstrukturen in Form der zwölf Berliner Koordinierungsstellen Rund ums Alter zurückzugreifen
3. Die wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung durch Pflegestützpunkte ist gewährleistet, wenn landesweit für durchschnittlich jeweils 95 000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Pflegestützpunkt eingerichtet ist
4. Die Pflegekassen und die Krankenkassen haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung mindestens vierundzwanzig Pflegestützpunkte einzurichten. Sie müssen die Quote nach Ziffer 3 spätestens bis zum 31. 12. 2011 erreicht haben
5. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung* im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

* Die Allgemeinverfügung wird zur bundesweiten Information auch im Bundesanzeiger veröffentlicht

Begründung

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) sieht mit dem neuen § 92c SGB XI die Einrichtung von Pflegestützpunkten zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten durch die Pflegekassen und Krankenkassen vor, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Von dieser Bestimmungsmöglichkeit wird hiermit für das Land Berlin Gebrauch gemacht

Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es, mit dem gebündelten Wissen der beteiligten Leistungsträger hilfebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, Pflegepersonen und anderen betroffenen Personen die gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie sie gezielt und individuell zu beraten und die Pflege- und Betreuungsbedürftigen zu versorgen. Über die rein informierenden und beratenden Aufgaben hinaus ist zur wohnortnahen Versorgung und Betreuung auch die gezielte Bereitstellung aufeinander abgestimmter Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsangebote und die systematische und zielgerichtete Koordination bestehender Versorgungs- und Betreuungsangebote zu gewährleisten.

Ziel ist es, allen Pflegebedürftigen, unabhängig davon, ob sie privat oder gesetzlich versichert sind, in ihrem Pflegestützpunkt eine umfassende Beratung, Hilfestellung und Versorgung anzubieten.

Mit der Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten wird im Land Berlin den Trägern der sozialen und der privaten Pflegeversicherung, den nach dem Berliner Landesrecht

bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe als Daseinsvorsorge und den Stellen für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XI, sowie den Trägern der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung die Möglichkeit gegeben, die starren untereinander bestehenden Grenzen zu überwinden. Im Rahmen eines gemeinsamen Versorgungs- und Betreuungskonzeptes soll eine verbesserte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Kostenträger zugunsten der Pflegebedürftigen gefördert werden. Die Möglichkeit zur gemeinsamen Koordinierung und Steuerung von Leistungen unterschiedlicher Versorgungsbereiche – unter Einbindung sozialer wie bürgerschaftlicher Initiativen und Selbsthilfevereinigungen – durch gleichzeitige strukturelle Vernetzung der pflegerischen, der medizinischen und der sozialen Einrichtungen auf der wohnortnahen Ebene soll auch im Land Berlin eine an den Bedürfnissen pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen ausgerichtete Versorgung und Betreuung in unmittelbaren wohnortnahen Bereich schaffen

Hierfür sind die Pflegestützpunkte vor Ort bedarfsgerecht mit Personal auszustatten, das über das notwendige Wissen verfügt, um die gesetzlich beschriebenen Aufgaben zu bewältigen und die notwendigen Informationen zu beschaffen und zu vermitteln, die die hilfebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen benötigen.

Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist gem. § 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Die zwölf Berliner Koordinierungsstellen Rund ums Alter stellen im Land Berlin eine vorhandene vernetzte Basis-Beratungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige im Sinne von § 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI dar. Die vom Land Berlin finanzierten Koordinierungsstellen nehmen im Rahmen des Beauftragungsverhältnisses zwischen den jeweiligen Trägern der Koordinierungsstellen und dem Land Berlin grundlegende Aufgaben für das Land in der Sozialarbeit wahr. Im Rahmen dieser Aufgaben wurde in den Koordinierungsstellen ein Fallmanagement entwickelt und umgesetzt, das die wesentlichen Teile der ab dem 01. 01. 2009 vorgesehenen Pflegeberatung vorwegnimmt.

Die einzelnen Bezirke des Landes haben, bezogen auf die Einwohnerzahl und die flächenmäßige Ausdehnung, eine derartige Größe, die innerhalb der Bezirke Zentren mit gewachsenen Sozialräumen entstanden sind. Eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung wird angesichts dieses Umstandes frühestens mit Einrichtung eines Pflegestützpunktes pro 95 000 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht. Bei der Quote war auch zu berücksichtigen, dass die zwölf Berliner Koordinierungsstellen Rund ums Alter von der Nachfrage her ausgelastet sind und dass bei den beiden im Land Berlin tätigen Modell-Pflegestützpunkten die Nachfrage bereits die Möglichkeiten der Stützpunkte übersteigt

Um der Situation in der Aufbauphase gerecht zu werden, ist es sachgerecht, dass die angegebene Quote von 1 : 95 000 erst bis zum 31. 12. 2011 erreicht werden muss. Die innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einzurichtenden vierundzwanzig Pflegestützpunkte unterschreiten zwar anfangs diese Quote, ermöglichen es aber für die Beteiligten, innerhalb des vorgegebenen Zeitkorridors die Pflegestützpunkte nicht überhastet, sondern kontinuierlich aufzubauen und sie mit der notwendigen strukturellen Stabilität und Qualität zu versehen

Nach § 92c Abs. 1 Satz 2 SGB XI müssen die ersten vierundzwanzig Pflegestützpunkte innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bestimmung eingerichtet sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe (Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin) Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkunds-

beamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Sozialgericht eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, wenn die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse oder im Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet. Von dieser Anordnungsbefugnis wird hiermit für das Land Berlin Gebrauch gemacht.

Bei der Entscheidung, dass Pflegestützpunkte im Land Berlin eingerichtet werden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich. Sie liegt darüber hinaus im Interesse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und im Interesse der Pflegekassen und der Krankenkassen selbst.

Mit der Einrichtung von Pflegestützpunkten soll neben der Verbesserung der Versorgungsqualität und Versorgungskontinuität auch die Wirtschaftlichkeit bei den Kassen und die Wirtschaftlichkeit des Gesamtversorgungssystems durch Vermeidung von Fehl-, Unter- oder Überversorgung gesteigert werden, – so auch die gesetzliche Begründung. Die Bündelung der Leistungsangebote durch mehrseitige Verträge soll einen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung darstellen und zur Leistungstransparenz beitragen. Mit diesem vom Gesetzgeber selbst in seiner Begründung angegebenen Ziel bei der Schaffung von Pflegestützpunkten ist zu beachten, dass die Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI, die eigentlich in den Pflegestützpunkten stattfinden soll, in jedem Fall durch die Pflegekassen ab 01. 01. 2009 angeboten werden muss. Damit besteht die Gefahr, dass sich Beratungsstrukturen herausbilden, die sich bei einer späteren Einrichtung von Pflegestützpunkten nicht oder nur mit erheblichem Personal- und Kostenaufwand wieder korrigieren lassen. Zudem ist zur Vermeidung von für den pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen und seiner Angehörigen nicht mehr durchschaubaren Strukturen die Anordnung der sofortigen Vollziehung zwingend geboten.

Die sofortige Vollziehung soll ein einheitliches und geordnetes Vorgehen aller Pflegekassen und Krankenkassen bei der zügigen Einrichtung von Pflegestützpunkten sicherstellen. Diese Sicherstellung ist für die pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und ihre Angehörigen in Berlin ebenfalls von elementarer Bedeutung.

Ausführungsvorschriften über die Durchführung des Vierten Kapitels des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Vom 18. Dezember 2008

IntArbSoz I A 23

Telefon: 9028-2447 oder 9028-0, intern 928-2447

Aufgrund des Artikels II § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch und zur Änderung weiterer Gesetze vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) wird bestimmt:

1 – Zweckbestimmung, Verhältnis zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

(1) Die Grundsicherung besteht in einer gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorrangigen, eigenständigen, bedürftigkeitsabhängigen Sozialhilfeleistung, die älteren sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes dient. Sie verfolgt den Zweck, die sogenannte verschämte Altersarmut durch eine Einschränkung der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter abzubauen.

(2) Die Grundsicherung wird für Leistungsberechtigte sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen vorrangig gegenüber den Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel geleistet (§ 19 Abs. 2 SGB XII).

(3) Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist damit der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 35 Abs. 1 SGB XII abgegolten. Ansprüche auf Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB XII (Haushaltshilfen) und § 35 Abs. 2 SGB XII (Barbetrag und Bekleidung in Einrichtungen) sind nicht Bestandteil der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel. Sie bleiben unberührt und sind im Bedarfsfall nach den Maßstäben des Dritten Kapitels SGB XII zu erbringen. Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger ist für diese Leistungen im Rahmen von § 94 SGB XII nicht ausgeschlossen.

2 – Zuständigkeit, Organisation

(1) Die Bezirksämter von Berlin – Abteilung Soziales – sind für die Durchführung der Grundsicherung zuständig (§ 2 AG-SGB XII). Die Durchführung soll in den Bezirksämtern mit Rücksicht auf die Besonderheiten und Bedürfnisse der Klienten organisiert werden.

(2) Für die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Bezirksämtern gelten die Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ist gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung vom 12. August 2008 für die Leistungen für Leistungsberechtigte zentral zuständig, die außerhalb des Landes Berlin in stationären Einrichtungen oder in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten dauerhaft untergebracht sind.

3 – Besondere gesetzliche Bestimmungen

(1) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs I (SGB I) und X (SGB X) finden Anwendung, soweit im SGB XII nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Innerhalb des SGB XII gelten auch für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel die Prinzipien und Grundsätze des Sozialhilferechts, zum Beispiel § 10 SGB XII (Leistungsbringung), § 11 SGB XII (Beratung und Unterstützung) und § 16 SGB XII (Familiengerechte Hilfe).

Folgende besondere Vorschriften sind bei der Durchführung des Vierten Kapitels zu beachten:

1. die Leistung wird nur auf Antrag erbracht (§ 41 Abs. 1 SGB XII),
2. örtlich zuständig ist bis zur Beendigung der Leistung der Träger der Sozialhilfe am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Leistungsberechtigten (§ 98 Abs. 1 SGB XII),
3. die Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamt-